

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 28. Mai 2024

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Öffnung von Planungsbereichen für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Die für eine Arztgruppe offenen Planungsbereiche sind **gelb hinterlegt**.

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrages auf frei gewordene Vertragsarztsitze beträgt in der Regel sechs Wochen und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses des Landesausschusses auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen im Rahmen der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Interesse kann beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden, ob die zum genannten Beschlusszeitpunkt als frei ausgewiesenen Vertragsarztsitze noch frei sind.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat überdies gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine Feststellung zu treffen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 40 Prozent überschritten wird. Die Planungsbereiche, für die der Landesausschuss zum **Stand 05.04.2024** eine entsprechende Feststellung getroffen hat, sind **grün hinterlegt**.

Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Stand: 05.04.2024		Arztgruppe			
Name der Raumordnungs-region	Kreise und kreisfreie Städte im Planungsbereich	Anästhesisten	Fachinternisten	Radiologen	Kinder- und Jugendpsychiater
Aachen	Aachen, Kreis Aachen, Stadt Düren, Euskirchen, Heinsberg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Bonn	Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Duisburg/Essen	Duisburg, Essen, Kleve, Mülheim, Oberhausen, Wesel	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Düsseldorf	Düsseldorf, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Remscheid, Rhein-Kreis Neuss, Solingen, Viersen, Wuppertal	gesperrt	gesperrt	gesperrt	5,0
Köln	Köln, Leverkusen, Oberberg. Kreis, Rhein.-Berg. Kreis, Rhein-Erft-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Legende:

Offene Planungsbereiche

Versorgungsgrad über 140% (§ 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V)